

richten, wie §. I. sagt: „Alle in unserm Lande herauszugebenden Bücher und Schriften sollen ohne die in nachstehenden Artikeln verordnete Censur weder gedruckt noch verkauft werden“, dann bestimmt §. IX.: „Alle (in Preußen herauszugebenden) Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers ic. versehen sein.“ Man beachte: „alle in Preußen herauszugebenden Schriften“. Ueber die sonst in Deutschland verlegten, außerhalb Preußen verlegten Schriften, bei denen es sich in Preußen nicht um die Censur, sondern um die Debits-Erlaubniß handelt, sagt der bald folgende §. XII.: „Keine in Deutschland verlegte Schrift, wo auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlagshandlung steht, darf verkauft werden.“ Vom Buchdrucker ist dabei keine Rede. In dem §. XVI. werden nun sämtliche Strafen noch angeführt, in welche die gegen die Censur- und Debitsverordnungen Verstößenden verfallen und bei letzteren, den verbotenen Büchern, heißt es ad 5) wieder ausdrücklich: „Zu den verbotenen gehören alle in Deutschland ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften.“ Vom Buchdrucker ist auch dabei keine Rede. Eine, sonst gar nicht mehr in Betracht kommende Cabinetsorde v. 6. August 1827 sagt ebenso in Punkt 6): „Außer den hiernach untersagten Schriften gehören dazu auch alle in Deutschland ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften.“ Also wieder vom Buchdrucker kein Wort!

So die nach dem Grund- und Bundes-Gesetz getroffenen Bestimmungen der Preuß. Gesetzgebung von 1819. Aber auch die neuere, jene ergänzende Gesetzgebung von 1843 spricht sich in der Verordnung vom 30. Juni ganz ebenso aus. Zuerst heißt es daselbst in §. 6, daß (in Preußen erscheinende, denn nur von diesen handelt die Verordnung) Schriften, welche der im oben angeführten Artikel IX. der Verordnung vom 18. October 1819 gedachten Form entbehren (des Verlegers und Druckers), in Beschlag zu nehmen seien. §. 14 sagt aber ausdrücklich: „hin sichtlich der Bestrafung der **Conventionen** gegen die Censur- und Pressgesetze, bleibt es bei den im (angeführten) Artikel XVI. der Verordn. v. 18. Octbr. 1819 §. 4 u. 5 enthaltenen Vorschriften;“ diese sagen ja aber deutlich: „Zu den verbotenen gehören alle in Deutschland ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften“: vom Buchdrucker, wir müssen dies wieder und immer wiederholen, ist gar keine Rede.

Kann nun, fragen wir, eine Gesetzgebung deutlicher und bestimmter sprechen? Ist selbst ein Mißverständnis hier nur denkbar? Und doch selbst noch ehe wir Herrn Janke weiter antworten — müssen wir hier anführen, daß vor wenigen Wochen zwei preussische Buchhändler wegen Verkaufs eines in Deutschland (außerhalb Preußen) erschienenen Buches, auf welchem kein Drucker genannt, ein Jeder mit 10 \mathcal{R} gestraft werden sollten. Ich würde, hätte ich den Polizeibescheid nicht selbst gelesen, es nicht für möglich halten und bin noch heute der festen Ueberzeugung, daß, da die angeführten Gesetze in Preußen gegeben sind und nicht in China, der genannte Polizeibescheid weiteren Orts geändert werden wird und muß. Und selbst wenn er es nicht wird, so bleibt darum die Gesetzgebung nicht anders als sie schwarz auf weiß gedruckt dasteht und als wir sie hier haarklein dargelegt haben. Dann werden nicht Buchhändler bestraft, die gegen Vorschriften der Pressgesetzgebung verstößen haben, sondern eben Buchhändler, die legitime Bücher, zum Debit gestattete Bücher verkaufen, die man aber nun gerade strafen will — der liebe Gott wird wissen warum: dann hört's aber auf und wir brauchen dann weder Heyde's, noch Hesse's, noch Schletter's Sammlung oder sonst Gesetze mehr: der Buchhändler wird dann eben gestraft, nicht weil er die Gesetze verlegt, sondern weil er sie befolgt. Ein Trost nur bleibt noch bei einem Verfahren der Art, für das wir den rechten Namen nicht finden können: — die Befugniß, „binnen 10 Tagen nach Empfang der Polizei-Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem competenten Gericht anzutragen“ — und Gerichte urtheilen streng nach dem Gesetz und nicht, was man

so nennt, streng nach Willkühr. Von dieser Befugniß wird jeder preussische Sortimentshändler, der wegen Verkaufes von Schiller's Göthe's, Bürger's, Lessing's ic. Werken, Conversations-Lexicon ic. ic. ic., welche Bücher alle den Namen des Buchdruckers nicht haben, — und eine sehr bedeutende Anzahl der gangbarsten Bücher führen den Namen des Buchdruckers nicht, da die Bundesgesetzgebung (§. 9 des Bundesbeschl. v. 20. September 1819) dies durchaus nicht fordert — von der Polizei in Strafe genommen werden sollte, gut thun, den entsprechenden Gebrauch zu machen.

Wenden wir uns aber nun zu der Erwiderung des Herrn Janke. Herr Janke sagt, daß ihm die preuß. Gesetzgebung genau bekannt sei und daß aus dieser das Recht der Polizei, den zu bestrafen, der Bücher ohne Buchdrucker-Namen debittire, folge. Warum hat er dies aber nicht nachgewiesen? Sollen wir's ihm glauben, weil er's eben sagt? Er darf es nicht übel nehmen, daß wir dies nicht thun. Wir haben schon in No. 83 die Gesetzes-§§. deutlich angeführt, die seine aufgestellte „Warnung“ unnütz machen: warum hat er solchen nicht widersprochen? nicht andere entgegengestellt, wenn er sie, wie er sagt, doch kennt! Statt dessen sagt Herr Janke: In Preußen ist jede Cabinets-Ordnung Gesetz. Das wissen wir und mit uns wohl Jeder. Aber nur eine durch die Gesetzsammlung publicirte Cabinets-Ordnung wird acht Tage nach der Publication Gesetz: weil man doch eben wissen muß, daß sie und durch sie das Gesetz da ist. Nach diesem Satze des Hrn. Janke mußten wir noch erwarten, derselbe werde nun eine neue Cabinets-Ordnung anführen: statt dessen fährt er nur fort, daß vor Kurzem (wann? wo?) zwei Censur-Verordnungen dahin vereinigt worden: „daß nicht allein auf dem Titel eines in Deutschland gedruckten Buches der Name einer bekannten Verlagshdlg., sondern auch der Name des Buchdruckers stehen soll.“

Also durch eine Cabinets-Ordnung ist dies bestimmt? Wann, fragen wir, denn wir haben vergeblich die sämtlichen Nummern der diesjährigen Gesetzsammlung nach solcher durchsucht? Oder durch ein Ministerial-Rescript, durch welches übrigens Gesetze niemals verändert werden können? Aber auch dieses Ministerial-Rescript haben wir vergeblich im betreffenden Ministerialblatt gesucht und auch Niemand von hiesigen Buchhändlern, an welche wir uns vielfach fragend wandten, kennt ein vor Kurzem erlassenes Gesetz oder Verordnung, wie solche unser sehr geehrter Gegner doch scheinbar mit den eigenen Worten der Verordnung anführt. Herr Janke wird also den preuß. Sortimentshandel sehr verpflichten, ja wir dürfen wohl sagen, er ist es diesem schuldig, das Gesetz oder die Verordnung, welche hier in der Residenz Niemand kennt, in ihrer Publication oder doch wenigstens in ihrer Existenz nachzuweisen. Denn unserm sehr geehrten Gegner diese Existenz nur auf sein Wort und seine Anführung hin zu glauben, wird er uns auch nicht zumuthen, zumal es ihm ein Leichtes sein muß, seine Quelle, die doch eine allgemeine sein wird, nachzuweisen. Zwei befreundete Handlungen am Rhein und eine in Schlessien ersuchen mich, in mir gestern gewordenen Briefen, dringendst um Mittheilung des von Hrn. Janke citirten Gesetzes, das merkwürdiger Weise man auch dort nicht kennt.

Aber Herr Janke sagt: es sei das Citirte eine Verordnung, die den Polizei-Behörden zur Mittheilung an die betr. Buchhändler vom Ministerium des Innern dringend anempfohlen worden sei. Indes hier in der Residenz ist sie keinem Buchhändler notificirt; in Schlessien, scheint's, auch nicht; auch nicht am Rhein; wirklich etwa nur in Potsdam? Wir verstehen das nicht! Aber weiter: Eine solche nur anempfohlene, Gesetzeskraft gar nicht habende Verordnung soll die Klartum aller Nicht-Preussischen Buchhändler willkürlicher Vernichtung Preis geben können? Nein, nein, — hier muß geradezu ein Irrthum obwalten, den wir freilich im Interesse des Buchhandels recht bald gehoben und aufgeklärt wünschen.